

## §3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1990

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
K a m i n s k y

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut der Genossenschaftsbank Berlin**

I.

**Stellung der Genossenschaftsbank Berlin**

§ 1

(1) Die Genossenschaftsbank Berlin (nachfolgend Bank genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine universelle Geschäftsbank insbesondere für die Förderung des Genossenschaftswesens und des Wohnungsbaues im ländlichen Raum sowie für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in allen Eigentumsformen.

(2) Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und dieses Statuts.

(3) Die Bank ist juristische Person mit Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Die Bank regelt die Beziehungen mit ihren Kunden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§3

(1) Die Bank unterhält Zweigniederlassungen, die zusätzliche regionale oder organisationsbezogene Bezeichnungen tragen können.

(2) Über die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Zweigniederlassungen bzw. deren Verschmelzung mit anderen Genossenschaftsbanken entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

II.

**Grundkapital und Beteiligungen**

§4

(1) Die Bank besitzt ein Grundkapital in Höhe von 250 Millionen Mark der DDR und einen Reservefonds. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden das für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftende Eigenkapital.

(2) Die Bank kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kredite aufnehmen und gedeckte Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

§5

(1) Die Bank ist berechtigt, sich an Genossenschaften, Handelsgesellschaften und anderen juristischen Personen zu beteiligen. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Eine Umwandlung in eine Handelsgesellschaft darf nur erfolgen, wenn in der Satzung der Handelsgesellschaft die Förderung gemäß § 1 Abs. 1 dieses Statuts sichergestellt wird. <sup>III</sup>

III.

**Organe der Bank**

§ 6

Die Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§7

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften ein anderes ergibt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf mindestens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können vom Verwaltungsrat bei Verletzung ihrer Pflichten aus dem Statut und der Geschäftsordnung abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaftsbank Berlin. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes sind bei erstmaliger Ernennung bzw. bei jedem Wechsel bekanntzumachen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat ist die demokratische Interessenvertretung der Genossenschaften und Betriebe. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 25 Personen. Ihm gehören an

- ein Vertreter der Staatsbank der DDR,
- ein Vertreter des Bauernverbandes e. V. der DDR,
- Vertreter von Genossenschaftsverbänden und anderen Vertretungskörperschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- drei Vertreter der Belegschaft (darunter mindestens ein Vertreter der Zweigniederlassungen).

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den sie delegierenden Institutionen gemäß Abs. 2 vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat konstituiert sich in Übereinstimmung mit den Genossenschaftsverbänden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Sie kann für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag der sie gemäß Abs. 2 delegierenden Institutionen um weitere Amtszeiten verlängert werden.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist bekanntzumachen.

(7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(8) Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates ist eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

IV.

**Rechnungsführung/Jahresabschluß**

§9

(1) Bilanz und Ergebnisrechnung sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften aufzustellen und von einem unabhängigen Prüfungsorgan zu prüfen.